

1. Fertigung

Gemeinde W u t ö s c h i n g e n

Landkreis Waldshut

^{2.}
Bebauungsplan- / Änderung- / ~~Erweiterung~~

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes

genehmigt

Landratsamt Waldshut

S a t z u n g ~~Waldshut-Tiengen~~, den 7. MRZ. 1983

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes für ~~das~~ Gewann
" Z e l g l e " im Ortsteil Oftringen



Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 17. Januar 1983

die 2. Änderung des Bebauungsplanes " Zelgle " als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Zeichnerische Teil des Bebauungsplanes vom 12.10.72 i.d.F. der ersten Änderung vom 03.11.75.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Teil des Bebauungsplanes nach § 1 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt geändert im Bereich östlich der bisherigen Bundesstraße 314 - Egginger-Straße auf eine Grundstückstiefe von rd. 30 m nach Maßgabe der Begründung zur Änderung vom 17.01.83

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Mit den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1. Zeichnerischer Teil vom 12.10.72 in der Fassung v.17.01.83
2. Bebauungsvorschriften - Textteil vom 12.10.72

Als Anlagen sind ihm beigelegt:

1. Begründung und Erläuterung vom 12.10.72
2. Begründung zur 2. Änderung vom 17.01.83
3. Übersichtsplan vom 12.10.72

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutöschingen, den 17.01.83

Bürgermeisteramt:



^{2.}
Bebauungsplan- / Änderung- / ~~Erweiterung~~

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes

B e g r ü n d u n g genehmigt

Landratsamt Waldshut

zur 2. Änderung des Bebauungsplan ~~Waldshut-Teil-Gewann~~ "Zelgle" im Ortsteil Oftringen der Gemeinde Wutöschingen, Landkreis Waldshut.



Der am 12.10.72 durch Satzung erlassene, nach Genehmigung vom 04.01.73 seit dem 26.01.73 rechtskräftige Bebauungsplan für das Gewann "Zelgle" im Ortsteil Oftringen soll, nach einer 1. Änderung im Ostteil (genehmigt am 03.11.75) in seinem Westbereich eine 2. Änderung erfahren.

In Vorbereitung der anstehenden Ortsumfahrung im Zuge der Bundesstraße 314 war im bisherigen Bebauungsplan als 2. Baustufe eine Gebäudegruppe aufgenommen, welche erst nach der Realisierung der neuen B 314 erstellt werden kann. Diese nunmehr erfolgte Verlegung der B 314 und die Abstufung des bisherigen Verlaufs zur Ortsstraße erlaubt die Inangriffnahme dieser 2. Baustufe.

In einer auf diesen Teilbereich östlich der Straße mit rd. 0,7 ha beschränkten Änderung soll die dortige Bebauung entsprechend der Topografie dem Gelände angepasst und analog der übrigen Bauweise übernommen werden, also mit möglichem ausgebautem Untergeschoss. Die an der bisherigen Fernstraße festgesetzten erhöhten Sichtbedingungen bei der Straßeneinmündung können nun entfallen, die Gebäudestellung dort geringförmig verändert bzw. verbessert werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der bisherigen Planung nicht verändert, unberührt bleiben die Maßnahmen zur Erschließung. Ebenfalls unverändert behalten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Bebauungsvorschriften ihre Gültigkeit.

Besondere oder zusätzliche Maßnahmen zur Bodenordnung nach dem Bundesbaugesetz sind für die Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Wutöschingen - Rheinfeldern, den 17.01.83

Bürgermeisteramt
Der Bürgermeister:



Der Planer:

Peter Reinecke
PETER REINECKE
DIPL.-ING. FREIER ARCHITEKT
7888 RHEINFELDEN
FRIEDR.-EBERT-STR. 3 TEL. 62 01